



**Verordnung
über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV)**

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Begriff, Beschaffenheit
- § 2 Einreichung des Antrags

**Abschnitt 2
Inhalt der Bauvorlagen**

- § 3 **Amtlicher Lageplan**
- § 4 Objektbezogener Lageplan
- § 5 Bauzeichnungen
- § 6 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
- § 7 Standsicherheitsnachweis
- § 8 Brandschutznachweis
- § 9 Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung
- § 10 Übereinstimmungsgebot

**Abschnitt 3
Vorzulegende Bauvorlagen**

- § 11 Bauliche Anlagen
- § 12 Vorbescheid
- § 13 Werbeanlagen
- § 14 Abweichungen, Befreiungen, Sonderbehördliches Erlaubnisverfahren
- § 15 Typenprüfungen
- § 16 Fliegende Bauten

**Abschnitt 4
Beseitigung baulicher Anlagen**

- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Bauvorlagen

**Abschnitt 5
Aufbewahrungspflicht**

- § 19 Aufbewahrungspflicht

§ 3 Amtlicher Lageplan

(1) Der amtliche Lageplan enthält Tatbestände an Grund und Boden, die durch vermessungs-technische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen und die mit öffentlichem Glauben beurkundet sind. Der amtliche Lageplan ist von einer Katasterbehörde oder einem im Land Brandenburg Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur anzufertigen.

(2) Der amtliche Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters anzufertigen. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
3. katastermäßigen Flächengrößen und Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
4. Höhenlage der Grenzpunkte des Baugrundstücks oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage des engeren Baufeldes,
5. angrenzende öffentliche Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßengruppe und der Höhenlage,
6. Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
7. Flächen auf dem Baugrundstück, die von Dienstbarkeiten oder Baulasten betroffen sind,
8. durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützten Landschaftsbestandteile sowie Wald auf dem Baugrundstück,
9. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück und deren Abstandsflächen sowie die für die Beurteilung des Vorhabens bedeutsamen vorhandenen baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken und deren Abstandsflächen.

(3) In den amtlichen Lageplan können die geplanten baulichen Anlagen und weitere Angaben aus dem objektbezogenen Lageplan nach § 4 als nachrichtliche Eintragungen aufgenommen werden. Diese Eintragungen nehmen an der Beurkundung mit öffentlichem Glauben nicht teil.

(4) Für die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 und 9 ist eine örtliche Vermessung nicht erforderlich, wenn die für die Beurteilung des Vorhabens erheblichen

1. Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster zuverlässig nachgewiesen sind und
2. baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken im Liegenschaftskataster zuverlässig nachgewiesen sind.

Grundstücksgrenzen sind im Liegenschaftskataster in der Regel zuverlässig nachgewiesen, wenn die Grenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten und ihre Grenzpunkte mit der erforderlichen Genauigkeit im geodätischen Bezugssystem des amtlichen Vermessungswesens vorliegen. Sind die für die bauaufsichtliche Beurteilung erheblichen Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster nicht zuverlässig nachgewiesen, sind ergänzende vermessungstechnische Untersuchungen erforderlich. Im amtlichen Lageplan ist das Ergebnis der Grenzuntersuchung darzustellen.

(5) Ein amtlicher Lageplan ist nicht erforderlich, wenn

1. durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen nicht geändert werden,
2. der Eigentümer eines Nachbargrundstücks dem Vorhaben zur Errichtung einer Grenzbebauung nach § 6 Absatz 10 der Brandenburgischen Bauordnung in weniger als drei Meter Abstand zur Grundstücksgrenze zugestimmt hat.